Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 77 **Ausgegeben Danzig, den 23. November** **1938**

Inhalt

Die Staatsbehörden und die einzelstehenden freistaatlichen Beamten werden auf die Bekanntmachung vom 15. 9. 1922 (Staatsanzeiger 1922 Nr. 87 Ziffer III, Abs. 1) hingewiesen, wonach zum 1. Dezember j. Js. der Bedarf an Gesetzblättern, Staatsanzeigern Teil I und Teil II durch die vorgesetzte Senatsabteilung bei der unterzeichneten Geschäftsstelle anzumelden ist.

Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers für die Freie Stadt Danzig.

P. Z. II 26[00]

191

Verordnung

über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen.

Vom 29. Oktober 1938.

Ziel des Erbrechts ist es, überkommenes wie gewonnenes Gut des Erblassers weiterzuleiten und über seinen Tod hinaus wirken zu lassen zum Wohle von Familie, Sippe und Volk. In der Hand eines verantwortungsbewußten Erblassers dienen diesem Ziele auch Testament und Erbvertrag.

Die Anforderungen an die Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen sind so zu gestalten, daß unnötige Formenstrenge vermieden, anderseits eine zuverlässige Wiedergabe des Willens des Erblassers sichergestellt wird.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358a) wird daher folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

Erster Abschnitt

Errichtung eines Testaments

§ 1

Persönliche Errichtung

(1) Der Erblasser kann ein Testament nur persönlich errichten.

(2) Ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(3) Der Minderjährige oder ein unter vorläufige Vormundschaft gestellter Volljähriger bedarf zur Errichtung eines Testaments nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 1. 12. 1938.)

§ 2

Fehlen der Testierfähigkeit

(1) Wer entmündigt ist, kann ein Testament nicht errichten. Die Unfähigkeit tritt schon mit der Stellung des Antrags ein, auf Grund dessen die Entmündigung ausgesprochen wird.

(2) Wer wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewußtseinsstörung (zum Beispiel wegen Trunkenheit) nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, kann ein Testament nicht errichten.

§ 3

Sonderfälle bei Entmündigung

(1) Hat ein Entmündigter ein Testament errichtet, bevor der Entmündigungsbeschluß unanfechtbar geworden ist, so steht die Entmündigung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn der Entmündigte noch vor dem Eintritt der Unanfechtbarkeit stirbt.

(2) Hat ein Entmündigter nach der Stellung des Antrags auf Wiederaufhebung der Entmündigung ein Testament errichtet, so steht die Entmündigung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn die Entmündigung auf Grund des Antrags wiederaufgehoben wird.

§ 4

Ordentliche Testamentsformen

Ein Testament kann in ordentlicher Form errichtet werden:

1. vor einem Richter oder vor einem Notar;
2. durch eine vom Erblasser nach § 21 abgegebene Erklärung.

§ 5

Öffentliches Testament

Für die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar gelten die Vorschriften der §§ 6 bis 20.

§ 6

Mitwirkende Personen

(1) Ist der Erblasser nach der Überzeugung des Richters oder Notars taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert, so muß der Richter einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen.

(2) In anderen Fällen steht es dem Richter oder Notar frei, die im Abs. 1 bezeichneten Personen zuzuziehen. Von dieser Befugnis soll er Gebrauch machen, wenn der Erblasser es verlangt. Die Zuziehung soll unterbleiben, wenn der Erblasser ihr widerspricht.

§ 7

Ausschließung wegen des Verhältnisses zum Erblasser

Als Richter, Notar, Urkundsbeamter der Geschäftsstelle oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:

1. der Ehegatte des Erblassers, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
2. wer mit dem Erblasser in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

§ 8

Ausschließung wegen des Verhältnisses zum Bedachten

(1) Als Richter, Notar, Urkundsbeamter der Geschäftsstelle oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer in dem Testament bedacht oder zum Testamentsvollstrecker ernannt wird oder wer zu einem so Bedachten oder Ernannten in einem Verhältnis der im § 7 bezeichneten Art steht.

(2) Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat nur zur Folge, daß die Zuwendung an den Bedachten oder die Ernennung zum Testamentsvollstrecker nichtig ist.

§ 9

Ausschließung wegen des Verhältnisses zu den Urkundspersonen

Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle oder zweiter Notar oder Zeuge soll bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer zu dem Richter oder dem beurkundenden Notar in einem Verhältnis der im § 7 bezeichneten Art steht.

§ 10

Besondere Ausschließungsgründe für Zeugen

Als Zeuge soll bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:

1. ein Minderjähriger;
2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Ehrenrechte aberkannt sind;
3. wer nach den gesetzlichen Vorschriften wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;
4. wer geisteskrank, geistesschwach, taub, blind oder stumm ist oder nicht schreiben kann;
5. wer die deutsche Sprache nicht versteht; dies gilt nicht im Falle des § 19;
6. wer als Hausangestellter oder Gehilfe im Dienste des Richters oder des beurkundenden Notars steht.

§ 11

Errichtung des Testaments

(1) Das Testament wird in der Weise errichtet, daß der Erblasser dem Richter oder dem Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt oder eine Schrift mit der mündlichen Erklärung übergibt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte.

(2) Der Erblasser kann die Schrift offen oder verschlossen übergeben. Die Schrift kann von dem Erblasser oder von einer anderen Person geschrieben sein. Der Richter oder der Notar soll von dem Inhalt der offen übergebenen Schrift Kenntnis nehmen.

(3) Wer minderjährig ist, kann das Testament nur durch mündliche Erklärung oder durch Übergabe einer offenen Schrift errichten.

(4) Ist der Erblasser nach der Überzeugung des Richters oder des Notars nicht imstande, Geschriebenes zu lesen, so kann er das Testament nur durch mündliche Erklärung errichten.

§ 12

Anwesenheit der mitwirkenden Personen

Die bei der Errichtung des Testaments mitwirkenden Personen müssen, soweit sich aus § 16 Abs. 2, 3 nichts anderes ergibt, während der ganzen Verhandlung zugegen sein.

§ 13

Niederschrift über die Errichtung des Testaments

(1) Über die Errichtung des Testaments muß eine Niederschrift in deutscher Sprache aufgenommen werden.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

1. den Tag der Verhandlung;
2. die Bezeichnung des Erblassers und der mitwirkenden Personen;
3. die nach § 11 erforderlichen Erklärungen des Erblassers und im Falle der Übergabe einer Schrift die Feststellung der Übergabe.

(3) Die Niederschrift soll ferner den Ort der Verhandlung enthalten.

(4) Das Fehlen einer Angabe über den Tag der Verhandlung steht der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn diese Angabe aus dem vom Richter oder Notar nach § 20 auf den Testamentsumschlag gesetzten Vermerk hervorgeht.

(5) Das Testament ist nicht schon deshalb ungültig, weil die Angabe über den Tag der Verhandlung unrichtig ist.

§ 14

Feststellung der Person und Prüfung der Testierfähigkeit des Erblassers

(1) Kennt der Richter oder der Notar den Erblasser, so soll er dies in der Niederschrift feststellen. Kennt er ihn nicht, so soll er angeben, wie er sich Gewißheit über seine Person verschafft hat.

(2) Kann sich der Richter oder der Notar über die Person des Erblassers keine volle Gewißheit verschaffen, wird aber gleichwohl die Aufnahme der Verhandlung verlangt, so soll er dies in der Niederschrift unter Anführung des Sachverhalts und der zur Feststellung der Person beigebrachten Unterlagen angeben.

(3) Der Richter oder der Notar soll sich davon überzeugen, daß der Erblasser testierfähig ist (§§ 1, 2). Er soll seine Wahrnehmungen über die Testierfähigkeit in der Niederschrift angeben.

§ 15

Bedenken gegen die Errichtung des Testaments

(1) Der Richter oder der Notar soll den Erblasser auf Bedenken gegen den Inhalt seiner mündlichen Erklärung oder der offen übergebenen Schrift hinweisen.

(2) Bestehen Zweifel an der Gültigkeit des beabsichtigten Testaments, so sollen die Zweifel dem Erblasser mitgeteilt und der Inhalt der Mitteilung und die hierauf vom Erblasser abgegebenen Erklärungen in der Niederschrift festgestellt werden.

§ 16

Verlesung, Genehmigung und Unterzeichnung

(1) Die Niederschrift muß vorgelesen, vom Erblasser genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben werden. In der Niederschrift soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Hat der Erblasser die Niederschrift eigenhändig unterschrieben, so wird vermutet, daß sie vorgelesen und von ihm genehmigt ist. Die Niederschrift soll dem Erblasser auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

(2) Ist der Erblasser taub, so soll ihm die Niederschrift zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt; in der Niederschrift soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Kann der taube Erblasser Geschriebenes nicht lesen, so soll bei dem Vorlesen eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag; in der Niederschrift soll die Zuziehung festgestellt werden.

(3) Kann der Erblasser nach der Überzeugung des Richters oder des Notars nicht schreiben, so wird die Unterschrift des Erblassers durch die Feststellung dieser Überzeugung in der Niederschrift ersetzt. In einem solchen Falle muß der Richter oder der Notar bei dem Vorlesen und der Genehmigung einen Zeugen zuziehen; der Zuziehung des Zeugen bedarf es nicht, wenn der Richter oder der Notar gemäß § 6 oder nach einer anderen gesetzlichen Vorschrift einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuzieht.

(4) Die Niederschrift muß von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden.

§ 17

Verhinderung des Erblassers am Sprechen

(1) Wer nach der Überzeugung des Richters oder des Notars stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, kann das Testament nur durch Übergabe einer Schrift errichten. Er muß die Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in die Niederschrift oder auf ein besonderes Blatt schreiben, das der Niederschrift als Anlage beigefügt werden muß.

(2) Das eigenhändige Niederschreiben der Erklärung, sowie die Überzeugung des Richters oder des Notars, daß der Erblasser am Sprechen verhindert ist, sollen in der Niederschrift festgestellt werden. Die Niederschrift braucht von dem Erblasser nicht besonders genehmigt zu werden.

§ 18

Unkenntnis der deutschen Sprache

(1) Ist der Erblasser nach der Überzeugung des Richters oder des Notars der deutschen Sprache nicht mächtig, so muß bei der Errichtung des Testaments ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Auf den Dolmetscher sind die nach den §§ 7 bis 10 für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Die Niederschrift muß in die Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, übersetzt werden. Die Übersetzung muß von dem Dolmetscher angefertigt oder beglaubigt und vorgelesen werden; die Übersetzung muß der Niederschrift als Anlage beigefügt werden.

(3) In der Niederschrift soll die Überzeugung des Richters oder des Notars, daß der Erblasser der deutschen Sprache nicht mächtig sei, festgestellt werden. Die Niederschrift muß den Namen des Dolmetschers und die Feststellung enthalten, daß der Dolmetscher die Übersetzung angefertigt oder beglaubigt und sie vorgelesen hat. Der Dolmetscher muß die Niederschrift unterschreiben.

§ 19

Niederschrift in fremder Sprache

(1) Sind sämtliche mitwirkenden Personen nach der Überzeugung des Richters oder des Notars der Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, mächtig, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich.

(2) Unterbleibt die Zuziehung eines Dolmetschers, so muß die Niederschrift in der fremden Sprache aufgenommen werden und die Überzeugung des Richters oder des Notars feststellen, daß

die mitwirkenden Personen der fremden Sprache mächtig seien. In der Niederschrift soll die Überzeugung des Richters oder des Notars, daß der Erblasser der deutschen Sprache nicht mächtig sei, festgestellt werden. Eine deutsche Übersetzung der Niederschrift soll als Anlage beigefügt werden.

§ 20

Verschließung und Verwahrung des Testaments

(1) Der Richter oder der Notar soll die Niederschrift über die Errichtung des Testaments mit den Anlagen, insbesondere im Falle der Errichtung durch Übergabe einer Schrift mit dieser Schrift, in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des Erblassers in einen Umschlag nehmen und diesen mit dem Amtssiegel verschließen. Der Richter oder der Notar soll das Testament auf dem Umschlag nach der Person des Erblassers sowie nach der Zeit der Errichtung näher bezeichnen und diese Aufschrift unterschreiben.

(2) Der Richter oder der Notar soll veranlassen, daß das so verschlossene Testament unverzüglich in besondere amtliche Verwahrung gebracht wird (§§ 37, 38). Dem Erblasser soll über das in Verwahrung genommene Testament ein Hinterlegungsschein erteilt werden.

§ 21

Eigenhändiges Testament

(1) Der Erblasser kann ein Testament in ordentlicher Form durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten.

(2) Es ist nicht notwendig, aber rätlich, daß der Erblasser in der Erklärung angibt, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Orte er sie niedergeschrieben hat.

(3) Die Unterschrift soll den Vornamen und den Familiennamen des Erblassers enthalten. Unterschreibt der Erblasser in anderer Weise, etwa lediglich mit dem Vornamen oder durch Angabe der Familienstellung, und reicht diese Unterzeichnung zur Feststellung der Urheberschaft des Erblassers und der Ernstlichkeit seiner Erklärung aus, so steht eine solche Unterzeichnung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen.

(4) Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein Testament nicht nach obigen Vorschriften errichten.

(5) Enthält ein nach Abs. 1 errichtetes Testament keine Angabe über die Zeit der Errichtung und ergeben sich hieraus Zweifel über seine Gültigkeit (etwa weil der Erblasser während einer gewissen Zeit wegen Entmündigung testierunfähig war oder weil er mehrere einander widersprechende Testamente hinterlassen hat), so ist das Testament nur dann als gültig anzusehen, wenn sich die notwendigen Feststellungen über die Zeit der Errichtung anderweit treffen lassen. Dasselbe gilt entsprechend für ein Testament, das keine Angabe über den Ort der Errichtung enthält.

§ 22

Verwahrung des eigenhändigen Testaments

Ein nach den Vorschriften des § 21 errichtetes Testament ist auf Verlangen des Erblassers in besondere amtliche Verwahrung zu nehmen (§§ 37, 38). Dem Erblasser soll über das in Verwahrung genommene Testament ein Hinterlegungsschein erteilt werden.

§ 23

Nottestament vor dem Bürgermeister

(1) Ist zu besorgen, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar möglich ist, so kann er das Testament vor dem Vorsteher der Gemeinde, in der er sich aufhält, errichten. Der Vorsteher muß zwei Zeugen zuziehen. Die Vorschriften der §§ 7 bis 20 finden Anwendung; der Vorsteher tritt an die Stelle des Richters oder des Notars. Ist ein Dolmetscher zuzuziehen, so kann der Vorsteher den Dolmetscher beeidigen.

(2) Die Besorgnis, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht mehr möglich sein werde, soll in der Niederderschrift festgestellt werden. Der Gültigkeit des Testaments steht nicht entgegen, daß die Besorgnis nicht begründet war.

(3) Der Vorsteher soll den Erblasser darauf hinweisen, daß das Testament seine Gültigkeit verliert, wenn der Erblasser den Ablauf der im § 26 Abs. 1, 2 vorgesehenen Frist überlebt. Er soll in der Niederschrift feststellen, daß dieser Hinweis gegeben ist.

(4) Für die Anwendung der vorstehenden Vorschriften steht der Vorsteher eines Gutsbezirks dem Vorsteher einer Gemeinde gleich.

(5) Das Testament kann auch vor demjenigen errichtet werden, der nach den gesetzlichen Vorschriften zur Vertretung des Vorstehers der Gemeinde oder des Gutsbezirks befugt ist. Der Vertreter soll in der Niederschrift angeben, worauf sich seine Vertretungsbefugnis stützt.

(6) Sind bei Abfassung der Niederschrift über die Errichtung des in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Testaments Formfehler unterlaufen, ist aber dennoch mit Sicherheit anzunehmen, daß das Testament eine zuverlässige Wiedergabe der Erklärung des Erblassers enthält, so steht der Formverstoß der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen.

§ 24

Nottestament in besonderen Fällen

(1) Wer sich an einem Orte aufhält, der infolge außerordentlicher Umstände dergestalt abgesperrt ist, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann das Testament in der durch § 23 bestimmten Form oder durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten.

(2) Wer sich in so naher Todesgefahr befindet, daß voraussichtlich auch die Errichtung eines Testaments nach § 23 nicht mehr möglich ist, kann das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten.

(3) Wird das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichtet, so muß hierüber eine Niederschrift aufgenommen werden. Auf die Zeugen sind die Vorschriften der §§ 7, 8 und des § 10 Nr. 1 bis 5, auf die Niederschrift die Vorschriften der §§ 13, 14, 16, 19, § 23 Abs. 6 entsprechend anzuwenden; ferner findet § 23 Abs. 2 sinngemäß Anwendung. Unter Zuziehung eines Dolmetschers kann ein Testament in dieser Form nicht errichtet werden.

§ 25

Seetestament

Wer sich während einer Seereise an Bord eines Danziger Fahrzeugs außerhalb eines inländischen Hafens befindet, kann ein Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach § 24 Abs. 3 errichten.

§ 26

Gültigkeitsdauer der Nottestamente

(1) Ein nach § 23, § 24 oder § 25 errichtetes Testament gilt als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt.

(2) Beginn und Lauf der Frist sind gehemmt, solange der Erblasser außerstande ist, ein Testament vor einem Richter oder Notar zu errichten.

(3) Tritt im Falle des § 25 der Erblasser vor dem Ablauf der Frist eine neue Seereise an, so wird die Frist mit der Wirkung unterbrochen, daß nach Beendigung der neuen Reise die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

(4) Wird der Erblasser nach dem Ablauf der Frist für tot erklärt, so behält das Testament seine Kraft, wenn die Frist zu der Zeit, zu welcher der Erblasser nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, noch nicht verstrichen war.

§ 27 fehlt.

§ 28

Gemeinschaftliches Testament

(1) Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden.

(2) Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nach § 21 genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament in der dort vorgeschriebenen Form errichtet und der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mit unterzeichnet. Der mitunterzeichnende Ehegatte soll hierbei angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Orte er seine Unterschrift beigefügt hat.

(3) Ein gemeinschaftliches Testament kann nach § 23, § 24 auch dann errichtet werden, wenn die dort vorgesehenen Voraussetzungen nur bei einem der Ehegatten vorliegen.

Zweiter Abschnitt

Errichtung eines Erbvertrags

§ 29

Abschluß eines Erbvertrags

(1) Der Erblasser kann einen Erbvertrag nur persönlich schließen.

(2) Einen Erbvertrag kann als Erblasser nur schließen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.

(3) Ein Ehegatte kann als Erblasser mit seinem Ehegatten einen Erbvertrag schließen, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Er bedarf in diesem Falle der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters; ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

(4) Die Vorschriften des Abs. 3 gelten auch für Verlobte.

§ 30

Form des Erbvertrags

(1) Ein Erbvertrag kann nur vor einem Richter oder vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden. Die Vorschriften der §§ 6 bis 19 finden Anwendung; was nach diesen Vorschriften für den Erblasser gilt, gilt für jeden der Vertragschließenden.

(2) Für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten oder zwischen Verlobten, der mit einem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden wird, genügt die für den Ehevertrag vorgeschriebene Form.

§ 31

Verschließung und Verwahrung des Erbvertrags

(1) Die über einen Erbvertrag aufgenommene Urkunde soll gemäß § 20 verschlossen, mit einer Aufschrift versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden, sofern nicht die Parteien das Gegenteil verlangen. Das Gegenteil gilt im Zweifel als verlangt, wenn der Erbvertrag mit einem anderen Vertrag in derselben Urkunde verbunden wird.

(2) Über einen in besondere amtliche Verwahrung genommenen Erbvertrag soll jedem der Vertragschließenden ein Hinterlegungsschein erteilt werden.

Dritter Abschnitt

Aufhebung des Testaments

§ 32

Widerruf des Testaments

(1) Der Erblasser kann ein Testament sowie eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung jederzeit widerrufen.

(2) Die Entmündigung des Erblassers wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht steht dem Widerruf eines vor der Entmündigung errichteten Testaments nicht entgegen.

§ 33

Form des Widerrufs

(1) Der Widerruf erfolgt durch Testament.

(2) Ein Testament kann auch dadurch widerrufen werden, daß der Erblasser in der Absicht, es aufzuheben, die Testamentsurkunde vernichtet oder an ihr Veränderungen vornimmt, durch die der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt. Hat der Erblasser die Testamentsurkunde vernichtet oder in der bezeichneten Weise verändert, so wird vermutet, daß er die Aufhebung des Testaments beabsichtigt habe.

§ 34

Rücknahme des Testaments aus der amtlichen Verwahrung

(1) Ein vor einem Richter oder vor einem Notar oder nach § 23 errichtetes Testament gilt als widerrufen, wenn die in amtliche Verwahrung genommene Urkunde dem Erblasser zurückgegeben wird. Die zurückgebende Stelle soll den Erblasser über die im Satz 1 vorgesehene Folge der Rückgabe belehren, dies auf der Urkunde vermerken und aktenkundig machen, daß beides geschehen ist.

(2) Der Erblasser kann die Rückgabe jederzeit verlangen. Das Testament darf nur an den Erblasser persönlich zurückgegeben werden.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für ein nach § 22 hinterlegtes Testament; die Rückgabe ist auf die Wirksamkeit des Testaments ohne Einfluß.

(4) Ein gemeinschaftliches Testament kann nach vorstehenden Vorschriften nur von beiden Ehegatten zurückgenommen werden.

§ 35

Widerruf des Widerrufs

Wird der durch Testament erfolgte Widerruf einer letztwilligen Verfügung widerrufen, so ist im Zweifel die Verfügung wirksam, wie wenn sie nicht widerrufen worden wäre.

§ 36

Widerruf durch späteres Testament

(1) Durch die Errichtung eines Testaments wird ein früheres Testament insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht.

(2) Wird das spätere Testament widerrufen, so ist im Zweifel das frühere Testament in gleicher Weise wirksam, wie wenn es nicht aufgehoben worden wäre.

Vierter Abschnitt

Amtliche Verwahrung und Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen

§ 37

Zuständigkeit für die besondere amtliche Verwahrung

(1) Für die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und der Erbverträge sind die Amtsgerichte zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist:

1. wenn das Testament oder der Erbvertrag vor einem Amtsgericht errichtet ist, dieses Gericht;
2. wenn das Testament oder der Erbvertrag vor einem Notar errichtet ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat;
3. wenn das Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder dem Vorsteher eines Gutsbezirks errichtet ist, das Amtsgericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde oder der Gutsbezirk gehört;
4. wenn das Testament nach § 21 errichtet ist, jedes Amtsgericht.

(3) Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Amtsgericht verlangen.

(4) Das Gericht, welches das Testament oder den Erbvertrag in Verwahrung nimmt, hat, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz in dem Bezirk eines anderen Gerichts hat, diesem von der Verwahrung Nachricht zu geben.

§ 38

Verfahren bei der besonderen amtlichen Verwahrung

(1) Die Annahme zur Verwahrung sowie die Herausgabe des Testaments oder des Erbvertrags ist von dem Amtsgericht anzuordnen und von dem Amtsrichter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemeinschaftlich zu bewirken. Bei der Führung des Verwahrungsbuchs sind die Vermerke über die Annahme und die Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben.

(2) Die Verwahrung erfolgt unter gemeinschaftlichem Verschluß des Amtsrichters und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Der Hinterlegungsschein ist von ihnen zu unterschreiben und mit dem Dienststempel zu versehen.

§ 39

Ablieferungspflicht

(1) Wer ein Testament, das nicht in besondere amtliche Verwahrung gebracht ist, im Besitz hat, ist verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, an das Nachlaßgericht abzuliefern.

(2) Befindet sich ein Testament bei einer anderen Behörde als einem Gericht in amtlicher Verwahrung, so ist es nach dem Tode des Erblassers an das Nachlaßgericht abzuliefern. Das Nachlaßgericht hat, wenn es von dem Testament Kenntnis erlangt, die Ablieferung zu veranlassen.

§ 40

Eröffnung des Testaments durch das Nachlaßgericht

(1) Das Nachlaßgericht hat, sobald es von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt, zur Eröffnung eines in seiner Verwahrung befindlichen Testaments einen Termin zu bestimmen. Zu dem Termin sollen die gesetzlichen Erben des Erblassers und die sonstigen Beteiligten, soweit tunlich, geladen werden.

(2) In dem Termin ist das Testament zu öffnen, den Beteiligten zu verkünden und ihnen auf Verlangen vorzulegen. Die Verkündung darf im Falle der Vorlegung unterbleiben. Die Verkündung unterbleibt ferner, wenn im Termin keiner der Beteiligten erscheint.

(3) Über die Eröffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen. War das Testament verschlossen, so ist in der Niederschrift festzustellen, ob der Verschluß unversehrt war.

§ 41

Eröffnung durch ein anderes Gericht

Hat ein anderes Gericht als das Nachlaßgericht das Testament in amtlicher Verwahrung, so liegt dem anderen Gericht die Eröffnung des Testaments ob. Das Testament ist nebst einer beglaubigten Abschrift der über die Eröffnung aufgenommenen Niederschrift dem Nachlaßgericht zu übersenden; eine beglaubigte Abschrift des Testaments ist zurückzubehalten.

§ 42

Benachrichtigung der Beteiligten

Das Nachlaßgericht hat die Beteiligten, welche bei der Eröffnung des Testaments nicht zugegen gewesen sind, von dem sie betreffenden Inhalt des Testaments in Kenntnis zu setzen.

§ 43

Nichtigkeit eines Eröffnungsverbots

Eine Anordnung des Erblassers, durch die er verbietet, das Testament alsbald nach seinem Tode zu eröffnen, ist nichtig.

§ 44

Eröffnung des gemeinschaftlichen Testaments

(1) Bei der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments sind die Verfügungen des überlebenden Ehegatten, soweit sie sich sondern lassen, weder zu verkünden noch sonst zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

(2) Von den Verfügungen des verstorbenen Ehegatten ist eine beglaubigte Abschrift anzufertigen. Das Testament ist wieder zu verschließen und in die besondere amtliche Verwahrung zurückzubringen.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 gelten nicht, wenn das Testament nur Anordnungen enthält, die sich auf den ersten, mit dem Tode des Erstversterbenden eintretenden Erbfall beziehen, zum Beispiel dann, wenn das Testament sich auf die Erklärung beschränkt, daß die Ehegatten sich gegenseitig zu Erben einsetzen.

§ 45

Eröffnung des Erbvertrags

Die für die Eröffnung eines Testaments geltenden Vorschriften der §§ 39 bis 44 sind auf den Erbvertrag entsprechend anzuwenden, die Vorschriften des § 44 Abs. 2, 3 jedoch nur dann, wenn sich der Erbvertrag in besonderer amtlicher Verwahrung befindet.

§ 46

Eröffnungsfrist für Testamente und Erbverträge

Befindet sich ein Testament seit mehr als dreißig Jahren, ein Erbvertrag seit mehr als fünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so hat die verwahrende Stelle von Amts wegen, soweit tunlich, Ermittlungen darüber anzustellen, ob der Erblasser noch lebt. Führen die Ermittlungen nicht zu der Feststellung des Fortlebens des Erblassers, so ist das Testament oder der Erbvertrag zu eröffnen. Die Vorschriften der §§ 40 bis 42 sind entsprechend anzuwenden.

§ 47

Einsichtnahme, Abschrifterteilung

Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, ein eröffnetes Testament einzusehen sowie eine Abschrift des Testaments oder einzelner Teile zu fordern; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Fünfter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 48

Nichtigkeit einer Verfügung von Todes wegen

(1) Eine Verfügung von Todes wegen ist nichtig, soweit sie gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt.

(2) Eine Verfügung von Todes wegen ist nichtig, soweit sie in einer gesundem Volksempfinden gröblich widersprechenden Weise gegen die Rücksichten verstößt, die ein verantwortungsbewußter Erblasser gegen Familie und Volksgemeinschaft zu nehmen hat.

(3) Eine Verfügung von Todes wegen ist nichtig, soweit ein anderer den Erblasser durch Ausnutzung seiner Todesnot zu ihrer Errichtung bestimmt hat.

§ 49 fehlt.

§ 50

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1938 in Kraft.

(2) Mit der Inkraftsetzung treten jeweils die entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft. Aufgehoben werden insbesondere die §§ 2064, 2229 bis 2267, 2272 bis 2277, 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Artikel 149, 150 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

(3) Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch diese Verordnung aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung an ihre Stelle.

§ 51

Übergangsvorschriften

(1) Die Verordnung gilt nicht für Erbfälle, die sich vor seinem Inkrafttreten ereignet haben.

(2) Die vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Errichtung oder Aufhebung eines Testaments oder Erbvertrags wird nach den bisherigen Vorschriften beurteilt, auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten der Verordnung stirbt.

(3) Bei Erbfällen, die sich nach dem Inkrafttreten der Verordnung ereignen, sind an die Gültigkeit eines Testaments keine höheren Anforderungen zu stellen, als nach dieser Verordnung für ein Testament der betreffenden Art zulässig ist, auch wenn das Testament vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet ist. Dies gilt entsprechend für Erbverträge.

Danzig, den 29. Oktober 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 10^{57} Greiser Dr. Wiers-Keiser

192

Verordnung

zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Vom 21. November 1938.

Auf Grund des § 1 Ziff. 1, 9, 21, 25, 28, 49, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des seine Geltungsdauer verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

§ 2

Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt, sofern er nicht nach § 3 als Jude gilt.

§ 3

Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling, der

a) beim Inkrafttreten der Verordnung der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört oder danach in sie aufgenommen wird,
b) beim Inkrafttreten der Verordnung mit einem Juden verheiratet ist oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
c) aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des § 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung geschlossen wird,
d) aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des § 1 stammt und nach dem 15. September 1939 außerehelich geboren wird.

§ 4

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Danziger Staatsangehörigen deutschen und artverwandten Blutes und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben, sind verboten. Entgegen diesem Verbot geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieser Verordnung im Ausland geschlossen werden.

(2) Die Nichtigkeit einer entgegen Abs. 1 geschlossenen Ehe kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage durch den Staatsanwalt geltend gemacht werden.

§ 5

(1) Staatsangehörige jüdische Mischlinge mit zwei volljüdischen Großeltern bedürfen zur Eheschließung mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder mit staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben, der Genehmigung des Senats.

(2) Bei der Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers, seine oder seines Vaters Teilnahme am Weltkriege und seine sonstige Familiengeschichte.

§ 6

Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 7

Die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlages sind durch die §§ 4—6 erschöpfend geregelt.

§ 8

Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.

§ 9

Für Ehen, die entgegen den §§ 5, 6 und 8 geschlossen werden, treten die Folgen des § 4 und des § 19 Abs. 1 nicht ein.

§ 10

Vor der Eheschließung hat jeder Verlobte durch das Ehetauglichkeitszeugnis (§ 2 der VO. zum Schutze der Erbgesundheit vom 8. August 1938, G.Bl. S. 245) nachzuweisen, daß kein Ehehindernis im Sinne des § 8 der Verordnung vorliegt. Wird das Ehetauglichkeitszeugnis versagt, so ist nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig.

§ 11

Besitzt einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so ist vor einer Versagung des Aufgebots wegen eines der in den §§ 4 bis 6 genannten Ehehindernisse sowie vor einer Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses in Fällen des § 10 die Entscheidung des Senats einzuholen.

§ 12

(1) Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten. Verboten ist ferner der außereheliche Verkehr zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

(2) Außerehelicher Verkehr im Sinne des Abs. 1 ist nur der Geschlechtsverkehr.

§ 13

(1) Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

(2) Fremde Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt im Inlande haben, fallen nicht unter die Vorschrift des Abs. 1.

§ 14

(1) Ein Haushalt ist jüdisch (§ 13), wenn ein jüdischer Mann Haushaltungsvorstand ist oder der Hausgemeinschaft angehört.

(2) Im Haushalt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist, oder wer mit alltäglichen Haushaltsarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist.

(3) Weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten der Verordnung in einem jüdischen Haushalt beschäftigt sind, können in diesem Haushalt in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben, wenn sie bis zum 31. Dezember 1938 das 35. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15

Juden ist das Hissen der Staatsflagge und das Zeigen der Hakenkreuzflagge verboten.

§ 16

Juden steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; sie können ein öffentliches Amt nicht bekleiden.

§ 17

Soweit die Vorschriften der Verordnung und ihre Durchführungsverordnungen sich auf Danziger Staatsangehörige beziehen, sind sie auch auf Staatenlose anzuwenden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben. Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben, fallen nur dann unter diese Vorschriften, wenn sie früher die Danziger Staatsangehörigkeit besessen haben.

§ 18

(1) Der Senat kann Befreiungen von den Vorschriften der Verordnung und durch Durchführungsverordnungen bewilligen.

(2) Die Strafverfolgung eines fremden Staatsangehörigen bedarf der Zustimmung des Senats.

§ 19

(1) Wer dem Verbot des § 4 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Mann, der dem Verbot des § 12 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.

(3) Wer den Bestimmungen des § 13 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch wenn er nicht Jude ist.

(4) Wer den Bestimmungen des § 15 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 20

Für Verbrechen gegen § 19 Abs. 1 und 2 ist im ersten Rechtszug die Große Strafkammer zuständig.

§ 21

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 22

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, § 13 jedoch erst am 1. Januar 1939 in Kraft.

Danzig, den 21. November 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G Greiser Dr. Wiers-Keiser Dr. Großmann

193

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Zulassung von Grundstücken zur Bestattung vom 13. September 1938 (G.Bl. S. 381).

Vom 7. November 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9 und 11 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 1 der Verordnung über die Zulassung von Grundstücken zur Bestattung vom 13. September 1938 (G.Bl. S. 381) erhält folgenden letzten Absatz:

Die Zulassung kann auf Zeit erteilt und mit Auflagen versehen werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 7. November 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B. 3 Huth Dr. Wiers-Keiser

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung).
Vom 8. November 1938.

Auf Grund des § 4 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 175) sowie des § 31 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Schiffsbesetzungsordnung von 22. Dezember 1931 (G.Bl. 1932, S. 385) wird wie folgt geändert:

1. § 7 unter b) erhält folgende Fassung:

„b) Leitender Seemaschinist und Wachmaschinisten: In der Küstenfahrt muß auf Dampf- und Motorschiffen der Leitende Seemaschinist besitzen:
1. auf Schiffen mit Motoren von nicht mehr als 200 PS ein Befähigungszeugnis C 1;
2. auf Schiffen mit Motoren von mehr als 200, aber nicht mehr als 400 PS sowie auf Schiffen mit Dampfmaschinen von nicht mehr als 400 PS ein Befähigungszeugnis C 2;
3. auf Schiffen mit Maschinen von mehr als 400, aber nicht mehr als 1000 PS ein Befähigungszeugnis C 3;
4. auf Schiffen mit Maschinen von mehr als 1000 PS ein Befähigungszeugnis C 4.

Neben dem Leitenden Seemaschinisten sind, sofern die Fahrt ohne Unterbrechung länger als zwölf Stunden dauert, zu besetzen:

Schiffe wie zu 2 und 3 mit einem Wachmaschinisten, der ein Befähigungszeugnis C 2 besitzt;

Schiffe wie zu 4 mit einem Wachmaschinisten, der ein Befähigungszeugnis C 3 besitzt.

Auf Segelschiffen mit Maschinenhilfsantrieb muß der Leitende Seemaschinist besitzen:
1. auf Segelschiffen mit Hilfsmotoren von nicht mehr als 200 PS ein Befähigungszeugnis C 1;
2. auf Segelschiffen mit Hilfsmotoren von mehr als 200 PS und auf Segelschiffen mit Hilfsdampfmaschinen ein Befähigungszeugnis C 2."

2. § 8 unter b) erhält folgenden Wortlaut:

„b) Leitender Seemaschinist und Wachmaschinisten: In der kleinen Fahrt muß auf Dampf- und Motorschiffen der Leitende Seemaschinist besitzen:
1. auf Schiffen mit Motoren von nicht mehr als 150 PS ein Befähigungszeugnis C 1;
2. auf Schiffen mit Motoren von mehr als 150, aber nicht mehr als 300 PS und auf Schiffen mit Dampfmaschinen von nicht mehr als 300 PS ein Befähigungszeugnis C 2;
3. auf Schiffen mit Maschinen von mehr als 300, aber nicht mehr als 1000 PS ein Befähigungszeugnis C 3;
4. auf Schiffen mit Maschinen von mehr als 1000 PS ein Befähigungszeugnis C 4.

Neben dem Leitenden Seemaschinisten sind zu besetzen:

Schiffe wie zu 2 mit einem Wachmaschinisten, der ein Befähigungszeugnis C 2 besitzt;

Schiffe wie zu 3 und 4 mit einem Wachmaschinisten, der ein Befähigungszeugnis C 3 besitzt.

Auf Segelschiffen mit Maschinenhilfsantrieb muß der Leitende Seemaschinist besitzen:
1. auf Segelschiffen mit Hilfsmotoren von nicht mehr als 150 PS ein Befähigungszeugnis C 1;
2. auf Segelschiffen mit Hilfsmotoren von mehr als 150, aber nicht mehr als 300 PS und auf Segelschiffen mit Hilfsdampfmaschinen von nicht mehr als 300 PS ein Befähigungszeugnis C 2;
3. auf Segelschiffen mit Hilfsmaschinen (Hilfsmotoren oder Hilfsdampfmaschinen) von mehr als 300 PS ein Befähigungszeugnis C 3."

3. § 14 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Küstenfischerei: die Fischerei, die von der Küste aus mit offenen Fahrzeugen jeder Größe oder mit ganz oder teilweise gedeckten Segelfahrzeugen von nicht mehr als 10 m Länge über alles ohne oder mit Maschinenhilfsantrieb betrieben wird.

Inwieweit die Fischerei auf anderen Fischereifahrzeugen unter 50 cbm Bruttoraumgehalt zur Küstenfischerei gehört, bestimmt der Senat.

4. Der § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Bedingungen für die Ausstellung der Befähigungszeugnisse

Ein Befähigungszeugnis als Kapitän oder als Seeschiffer auf Küstenfahrt wird Danziger Staatsangehörigen ausgestellt, die das dreiundzwanzigste Lebensjahr, ein Befähigungszeugnis als Seeschiffer in kleiner Hochseefischerei Danziger Staatsangehörigen, die das einundzwanzigste Lebensjahr, ein Befähigungszeugnis als Seesteuermann und Seemaschinist Danziger Staatsangehörigen, die das zwanzigste Lebensjahr und ein Befähigungszeugnis als Seemotorführer Danziger Staatsangehörigen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet und

1. ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen,
2. die für die Art und den Grad der Befähigung geforderte praktische Ausbildung,
3. das Bestehen der für die Art und den Grad der Befähigung geforderten Prüfung

nachgewiesen haben.

Nach Bestehen der Prüfung zum Schiffsingenieur II wird zunächst das Befähigungszeugnis als Seemaschinist I ausgestellt; die Ausstellung des Befähigungszeugnisses als Schiffsingenieur II erfolgt, wenn die Bedingungen im § 24 zu e) erfüllt sind.

Für die Ausstellung eines Befähigungszeugnisses als Seemaschinist wird der Nachweis ausreichenden Farbenunterscheidungsvermögens nicht gefordert.

Der Senat bestimmt, inwieweit ausländischen Staatsangehörigen Befähigungszeugnisse nach dieser Verordnung erteilt werden können."

5. § 22 unter a) und b) wird durch folgende Fassung ersetzt:

„a) Seeschiffer auf Küstenfahrt: eine Seefahrtzeit als Decksmann von fünfzig Monaten, von der zwölf Monate auf Segelschiffen außerhalb der Fischerei erworben sein müssen;

b) Seesteuermann auf kleiner Fahrt: eine Seefahrtzeit als Decksmann von fünfzig Monaten, von der fünfzehn Monate auf Segelschiffen außerhalb der Fischerei erworben sein müssen;"

6. § 23 unter c) erhält folgende Fassung:

„c) Kapitän in kleiner Hochseefischerei: eine auf die Zulassung als Seesteuermann in kleiner oder großer Hochseefischerei folgende Seefahrtzeit von zwölf Monaten als Seesteuermann auf Hochseefischereifahrzeugen;"

7. Im § 24 unter d) Seemaschinist I ist

a) unter I Ziffer 2 Zeile 2 statt „vierundzwanzig Monaten" zu setzen „dreißig Monaten",

b) unter II erhält die Ziffer 2 folgende Fassung:

„2. eine auf die Zulassung als Seemaschinist II folgende Seefahrtzeit als Maschinistenassistent oder als Seemaschinist auf Dampf- und Motorschiffen von vierundzwanzig Monaten. Von der Gesamtfahrtzeit, die vor und nach der Zulassung als Seemaschinist II erworben wurde, müssen mindestens zwölf Monate als Maschinistenassistent oder als Seemaschinist auf Dampfschiffen zugebracht sein. Die Seefahrtzeit auf Segelschiffen mit Maschinenhilfsantrieb wird nur halb angerechnet."

8. Im § 25 ist

a) im Abs. 3 unter b) „Seemaschinisten I 40 Wochen" zu streichen und darunter bei Schiffsingenieur II statt 20 Wochen zu setzen „60 Wochen",

b) vor dem vorletzten Absatz, hinter den Worten „Schiffsingenieur I 40 Wochen" als neuer Absatz einzuschieben:

„Wird die Prüfung zum Schiffsingenieur II nicht bestanden, so kann Prüflingen, die für die Zulassung als Seemaschinist I ausreichende Kenntnisse nachgewiesen haben, ein Zeugnis über die bestandene Prüfung zum Seemaschinisten I ausgestellt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 8. November 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 3./38. Greiser Huth

195

Bekanntmachung

betreffend den Beitritt Griechenlands und Finnlands zu den Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahnpersonen- und Gepäckverkehr.

Vom 9. November 1938.

Griechenland und Finnland sind den am 23. November 1933 in Rom unterzeichneten Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahnpersonen- und Gepäckverkehr beigetreten.

Die Übereinkommen treten im Verkehr mit Griechenland und im Verkehr mit Finnland am 1. Dezember 1938 in Kraft.

Danzig, den 9. November 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

P. A. V. 14[01] Greiser Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

4. Der § 20 erhält folgende Fassung: [illegible]

Ein Befähigungszeugnis als [illegible] auf Küstenfahrt wird Danziger Staatsangehörigen ausgestellt, die das [illegible] Lebensjahr, ein Befähigungszeugnis als [illegible] angehörigen, die das [illegible] und ein Befähigungszeugnis als [illegible]

1. ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen,
2. die für die Art und den Grad der Befähigung geforderte praktische Ausbildung,
3. das Bestehen der für die Art und den Grad der [illegible]

nachgewiesen haben.

Nach Belieben der [illegible] das Befähigungszeugnis als Seemaschinist I [illegible] als Schiffs[illegible] erfolgt, wenn die Bedingungen im § 24 zu e) erfüllt sind.

Für die Ausstellung eines Befähigungszeugnisses als Seemaschinist wird der Nachweis ausreichenden Farbenunterscheidungsvermögens nicht gefordert.

Der Senat bestimmt, inwieweit ausländischen Staatsangehörigen Befähigungszeugnisse nach dieser Verordnung erteilt werden können."

5. § 22 unter a) und b) wird durch folgende Fassung ersetzt:

„a) Seeschiffer auf Küstenfahrt: eine Seefahrtzeit als Decksmann von fünfzig Monaten, von der zwölf Monate auf Segelschiffen außerhalb der Fischerei erworben sein müssen;

b) Seesteuermann auf kleiner Fahrt: eine Seefahrtzeit als Decksmann von fünfzig Monaten, von der fünfzehn Monate auf Segelschiffen außerhalb der Fischerei erworben sein müssen;"

6. § 23 unter c) erhält folgende Fassung:

„c) Kapitän in kleiner Hochseefischerei: eine auf die Zulassung als Seesteuermann in kleiner oder großer Hochseefischerei folgende Seefahrtzeit von zwölf Monaten als Seesteuermann auf Hochseefischereifahrzeugen."

7. Im § 31 unter d) Seemaschinist I [illegible]

a) unter I Ziffer 2 Satz 2 statt „[illegible] Monaten" zu setzen „dreißig Monaten",

b) unter II erhält die Ziffer 2 folgende Fassung:

„2. eine auf die Zulassung als Seemaschinist II folgende Seefahrtzeit als Maschinistenassistent oder als Seemaschinist auf Dampf- und Motorschiffen von [illegible] Monaten. Von der Gesamtfahrzeit, die vor und nach der Zulassung als Seemaschinist II erworben wurde, müssen mindestens zwölf Monate als Maschinistenassistent oder als Seemaschinist auf Dampfschiffen zugebracht sein. Die Seefahrtzeit auf Segelschiffen mit Maschinenhilfs[illegible] wird nur halb angerechnet."

8. Im § 35 [illegible]

a) im Abs. 3 unter b) „Seemaschinisten I 40 Wochen" zu streichen und darunter bei Schiffsingenieur II statt 20 Wochen zu setzen „30 Wochen",

b) vor dem vorletzten Absatz hinter den Worten „Schiffsingenieur I 40 Wochen" als neuen Absatz einzuschieben:

„Wird die Prüfung zum Schiffsingenieur II nicht bestanden, so kann Prüflingen, die für die Zulassung als Seemaschinist I ausreichende Kenntnisse nachgewiesen haben, ein Zeugnis über die bestandene Prüfung zum Seemaschinisten I ausgestellt werden."

Artikel [illegible]

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 8. November 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig